



GROSSE KREISSTADT

Bebauungsvorschriften

Änderungsbebauungsplan

Werbeanlagen

für den Stadtteil Wolterdingen / Änderung

Planungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 BauGB und § 1 (9) BauNVO)

§ 1

Geltungsbereich

Der Änderungsbebauungsplan betrifft die innerhalb des Bebauungsplanes Werbeanlagen für den Stadtteil Wolterdingen / Änderung liegenden Bebauungsplanflächen. Sie umfassen alle Flächen bis zu 25 m Entfernung von der Straßenbegrenzungslinie der klassifizierten Straßen der Donaueschinger-, Haupt- und Bregtalstraße (L 180) und der Tannheimer Straße (L 181).

Nr.	Bezeichnung	rechtskräftig seit:
1.	Auf der Breite	29.03.1985
2.	Hard II	18.02.1977
3.	An der Tannheimer Straße	23.06.2000

§ 2

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Die Art der baulichen Nutzung wird in den drei rechtskräftigen Bebauungsplänen, die innerhalb des Plangebietes liegen, geregelt. Diese bleiben unverändert. Die Bebauungspläne gliedern sich im Dorfgebiet, Allgemeines und Reines Wohngebiet sowie öffentliche Grünfläche.



§ 3 Werbeanlagen

1. In den in § 2 genannten Bebauungsplangebieten sind Werbeanlagen als eigenständige Hauptnutzung unzulässig, § 1 Abs. 9 BauNVO.
2. Ausnahmsweise sind Werbeanlagen an der Stätte der Leistung (Herstellung oder Verkauf) unter Einhaltung der örtlichen Bauvorschriften über Werbeanlagen zulässig, wenn sie:
 - Von dem öffentlichen Verkehrsflächen einen Abstand von mindestens 3,00 m aufweisen und
 - als freistehende Anlagen eine Höhe von 4,00 m nicht überschreiten. Liegt die Aufstellungsfläche der Werbeanlage über dem Straßenniveau, wird die Höhe ab diesem, liegt sie unter dem Straßenniveau, vom natürlichen Gelände aus gemessen.

Örtliche Bauvorschriften (§ 74 LBO)

§ 4 Geltungsbereich

Der Änderungsbebauungsplan betrifft die innerhalb des Bebauungsplanes Werbeanlagen für den Stadtteil Wolterdingen / Änderung liegenden Bebauungsplanflächen. Sie umfassen alle Flächen bis zu 25 m Entfernung von der Straßenbegrenzungslinie der klassifizierten Straßen der Donaueschinger-, Haupt- und Bregtalstraße (L 180) und der Tannheimer Straße (L 181).

Nr.	Bezeichnung	rechtskräftig seit:
1.	Auf der Breite	29.03.1985
2.	Hard II	18.02.1977
3.	An der Tannheimer Straße	23.06.2000

§ 5 Werbeanlagen

Die nach den Bebauungsplanfestsetzungen ausnahmsweise zulässigen Werbeanlagen sind nach den örtlichen Bauvorschriften zulässig, wenn sie folgenden Anforderungen genügen:

1. Die Werbeanlagen dürfen nur an der Fassade angebracht werden; sie sind auf oder über dem Dach nicht zulässig.



2. Die Gesamtfläche der Werbeanlagen darf pro Grundstück 5 m² nicht überschreiten. Ausnahmsweise kann die Gesamtfläche von Werbeanlagen mit mehreren Betriebsgebäuden geringfügig überschritten werden.
3. Fahnenmasten dürfen eine Höhe von 6,00 m nicht überschreiten. Liegt die Aufstellungsfläche über dem Straßenniveau, wird die Höhe ab diesem, liegt sie unter dem Straßenniveau vom natürlichen Gelände aus gemessen.
4. Werbeanlagen mit wechselndem oder bewegtem Licht sind unzulässig.
5. Grelle oder reflektierende Werbeanlagen sind unzulässig.

Donaueschingen,

Thorsten Frei
Oberbürgermeister